

B e s c h l u s s

Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Lampertheim ab dem 01.10.2024 anlässlich des Dienstantritts von Richter Langer

I. Direktor des Amtsgerichts Bubeck

1. Justizverwaltung, einschließlich der Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher, Ortsgerichte und Schiedspersonen
2. Richterliche Geschäfte nach
 - a) Bundesnotarordnung
 - b) Hinterlegungsgesetz
 - c) Vertragshilfegesetz
 - d) Hessisches Schiedsamtsgesetz
3. Zivilsachen (C- und H-Sachen)
mit den Endnummern **0, 3, 9 vollständig**
4. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
5. Nachlasssachen
6. Erinnerungen in B-Sachen
7. Landwirtschafts- und Landpachtsachen
8. Alle sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit sie nicht von den nachfolgenden Regelungen erfasst werden

II. Richter am Amtsgericht Schmidt

1. Strafsachen (einschließlich aller in der Strafvollstreckung zu treffenden Entscheidungen) gegen Jugendliche und Heranwachsende
2. Alle Strafsachen, in denen die Hauptverhandlungshaft gem. § 127 b III StPO angeordnet ist.
3. Haft- und Ermittlungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

4. Privatklegesachen (Bs) und Strafbefehlssachen (Cs) gegen Heranwachsende
5. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) einschließlich der Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts gehören
 - a) Strafbefehlssachen (Cs-Sachen)
 - b) Privatklegesachen (Bs-Sachen)

sowie BRs und AR in Strafsachen mit Ausnahme der Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)

jeweils mit den Endziffern **2, 4, 6** und **8**.
6. Bußgeldsachen (OWiG) und Erzwingungshafthsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche
7. OwIVE-Sachen
8. Vorsitzender im Jugendschöffenwahlausschuss
9. Referendarausbildung in Strafsachen
10. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **H – K, O, T – Z**
11. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **H – K, O, T – Z**

III. Richter am Amtsgericht Dr. Glatz

1. Familiensachen (F-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben **A – D, P – Z** jeweils mit den entsprechenden Rechtshilfesachen
2. Adoptionssachen
3. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (K- und L-Sachen)
4. Konkurs- und Vergleichssachen
5. Güterichter

IV. Richterin am Amtsgericht Pissowotzki

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) mit den Endnummern **1, 6, 8 vollständig und 7 mit vorletzter ungerader Endziffer**
2. Rechtshilfesachen (AR) in Zivilsachen

3. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **A – G**
4. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **A – G**
5. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
6. Entscheidungen nach § 758a ZPO, Haftsachen M

V. Richter am Amtsgericht Kasper

1. Bußgeldsachen (OWiG) gegen Erwachsene nebst den einschlägigen Rechtshilfesachen (AR)
2. Familiensachen (F-Sachen) mit den Anfangsbuchstaben **E – O** mit Ausnahme der Adoptionsachen, jedoch jeweils mit den entsprechenden Rechtshilfesachen
3. Grundbuchsachen
4. Richterliche Entscheidungen nach HSOG

VI. Richterin am Amtsgericht Cämmerer

1. Zivilsachen (C- und H-Sachen) mit der Endnummer **2, 4, 5 vollständig und 7 mit vorletzter gerader Endziffer**
2. Wohnungseigentumssachen
3. Referendarausbildung in Zivilsachen gem. der Kapazitätsverordnung
4. Betreuungssachen mit den Anfangsbuchstaben **L – N, P – S**
5. Unterbringungssachen (XVII, PsychKHG) mit den Anfangsbuchstaben **L – N, P – S**
6. Erinnerungen in M-Sachen

VII. Richter Langer

1. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen) einschließlich der Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts gehören
 - a) Strafbefehlssachen (Cs-Sachen)

b) Privatklagesachen (Bs-Sachen)

sowie BRs und AR in Strafsachen mit Ausnahme der Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)

jeweils mit den Endziffern **0, 1, 3, 5, 7** und **9**.

2. Haft- und Ermittlungssachen gegen Erwachsene (Gs-Sachen).
3. Vorsitzender im Schöffenwahlausschuss
4. AR in Strafsachen betreffend Vernehmungen (§ 58a StPO und Rechtshilfe)

Vertretung:

Bubeck	1. Vertreter	Schmidt Pissowotzki Pissowotzki Cämmerer Pissowotzki	Verwaltung sowie Ziff. I 2 C, B+H-Sachen Nachlasssachen Landw.-u.Pachtsachen Ziff I.8
	2. Vertreter	Dr. Glatz Cämmerer Kasper Cämmerer Dr. Glatz	Verwaltung sowie Ziff. I. 2 C, B+H-Sachen Landw.-u.Pachtsachen Nachlasssachen Ziff I.8
Schmidt	1. Vertreter	Langer Langer Langer Cämmerer	Strafsachen, BRs/AR-Sachen, OWiG Jugendliche, OwiVE Jugendschöffenwahl Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen
	2. Vertreter	Bubeck Bubeck Bubeck Pissowotzki	Strafsachen, BRs/AR-Sachen, OWiG Jugendliche, OwiVE Jugendschöffenwahl Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen
Dr. Glatz	1. Vertreter	Kasper Pissowotzki Pissowotzki Pissowotzki	Familiensachen incl. Adoption Zwangsversteigerungssachen Konkurs-u. Vergleichssachen Güterichter
	2. Vertreter	Cämmerer Langer Kasper Kasper	Familiensachen incl. Adoption m. Ausn. Ablehnungsgesuche Ablehnungsgesuche Zwangsversteigerungssachen Konkurs-u. Vergleichssachen
Pissowotzki	1. Vertreter	Bubeck Schmidt Bubeck	C+H-Sachen, Rechtshilfe C Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen 758a ZPO, Haft in M-Sachen

	2. Vertreter	Cämmerer Cämmerer Dr. Glatz	C+H-Sachen, Rechtshilfe C Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen 758a ZPO, Haft in M-Sachen
Kasper	1. Vertreter	Dr. Glatz Dr. Glatz Cämmerer Bubeck	Familiensachen Grundbuchsachen OWiG HSOG
	2. Vertreter	Cämmerer Pissowotzki Langer Langer	Familiensachen Grundbuchsachen OWiG HSOG
Cämmerer	1. Vertreter	Pissowotzki Pissowotzki Dr. Glatz	C+H-Sachen, WEG Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Erinnerungen in M-Sachen
	2. Vertreter	Bubeck Schmidt Bubeck	C+H-Sachen, WEG Betreuungssachen incl. Unterbringungssachen Erinnerungen in M-Sachen
Langer	1. Vertreter	Schmidt Schmidt Dr. Glatz	Strafsachen, BRs/ AR-Sachen (alle) Schöffenwahl Gs-Sachen
	2. Vertreter	Kasper Kasper Kasper	Strafsachen, BRs/ AR-Sachen (alle) Schöffenwahl Gs-Sachen

Bemerkungen:

1. Andere Abteilungen im Sinne des §§ 210 Abs. 3 und 354 Abs. 2 StPO ist der 1. Vertreter; anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO sowie des § 45 ZPO ist – soweit nicht gesondert geregelt – der jeweils 2. Vertreter, in dessen Person eine Zuständigkeit für die Sache nicht begründet wird; zur Sachentscheidung berufen ist der jeweils lebensjüngste Richter/die lebensjüngste Richterin.
2. Abtrennungen in Strafsachen begründen keine neue Zuständigkeit.
3. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:
 - a) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 1 bis 3, 5, 7 und 9 FamFG (Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Ehewohnungs- und Haushalts-sachen, Versorgungsausgleichssachen und Güterrechtssachen) richtet sich die

Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen der (auch ehemaligen) Ehefrau, jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Bei gleichgeschlechtlichen Ehen richtet sich die Zuständigkeit höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Betrifft eine Kindschaftssache mehrere Kinder mit unterschiedlichen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten beteiligten Kindes.

Ist in Bezug auf das betroffene Kind bereits eine Kindschaftssache anhängig oder war eine solche ehemals beim Amtsgericht Lampertheim anhängig, so erstreckt sich die einmal begründete Zuständigkeit auf sämtliche nachfolgend in Bezug auf das konkret betroffene Kind eingeleiteten Kindschaftssachen.

b) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 6 FamFG (Gewaltschutzsachen) einschließlich der Anträge auf Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach einem vorherigen Gewaltschutzverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen widerstreitender Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen eines beteiligten Minderjährigen, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragstellers, jeweils im Zeitpunkt des Eingangs des fraglichen Antrags bei Gericht. Eine einmal begründete Zuständigkeit wirkt auf nachfolgende Anträge auf Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft fort.

c) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 7 FamFG (Unterhaltssachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Familiennamen widerstreitender Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen des Unterhaltsgläubigers.

Werden in einem Verfahren Unterhaltsansprüche mehrerer Unterhaltsgläubiger geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des beteiligten minderjährigen Kindes, bei mehreren Kindern nach dem Namen des jüngsten Kindes. Dies gilt entsprechend für den Fall der Geltendmachung von Abänderungsanträgen.

d) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 10 FamFG (sonstige Familiensachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (auch früheren) Fami-

liennamen widerstreitender Beteiligten, hilfsweise nach dem Nachnamen gemeinsamer minderjähriger Kinder widerstreitenden Beteiligten, höchst hilfsweise nach dem Nachnamen des Antragsgegners.

e) In Familiensachen im Sinne des § 111 Ziffer 11 FamFG (Lebenspartnerschaftsachen) richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen der Beteiligten, hilfsweise nach dem Namen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, höchst hilfsweise nach dem Namen des älteren Lebenspartners.

f) Namenszusätze, d.h. Adelsprädikate oder Titel, bleiben außer Betracht. Bei mehreren maßgeblichen Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet jeweils früheren Buchstaben.

g) In Rechtshilfesachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Zeugen oder des anzuhörenden Beteiligten, bei mehreren Zeugen oder Beteiligten nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des im Alphabet zuerst vorkommenden Buchstabens.

h) Durch die Abtrennung eines Verfahrensteils wird eine neue Zuständigkeit nicht begründet.

4. Sind in Vertretungsfällen die geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert, ist die Zuständigkeit des lebensjüngsten anwesenden Richters gegeben.
5. Den Bereitschaftsdienst versehen sämtliche Richter im Turnus nach alphabetischer Reihenfolge. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter sind ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung für alle anfallenden Dienstgeschäfte zuständig.
6. Jede/r Bereitschaftsrichter/in kann für jeweils 1 Woche Bereitschaftsdienst nach Absprache mit dem Vertreter/der Vertreterin 1 Tag Freizeitausgleich beanspruchen.

Lampertheim, 18.09.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts Lampertheim

1. _____
Prof. Dr. Köbler

Präsident des Landgerichts

2. _____ Direktor des Amtsgerichts
Bubeck
3. _____ Richter am Amtsgericht
Schmidt
4. _____ Richter am Amtsgericht
Dr. Glatz
5. _____ Richterin am Amtsgericht
Pissowotzki
6. _____ Richterin am Amtsgericht
Cämmerer
7. _____ Richter am Amtsgericht
Kasper